

TW	EGP	FG	Überleitungstabelle abgeschlossen Stand 05.02.2007	VG	EG	Anmerkungen
A B/L + KOM	21	22	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind (Anm. 1, 9, 10, 11)	04b	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	21	23 / 24	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind Anm. 1, 9, 11, 12) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 21. und 23. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 9, 11, 12)	04b / 04a	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	21	28 / 29	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 9, 11, 12) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 26., 27. und 28. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 9, 11, 12)	04a / 03	10	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	22	02	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 2, 3, 4)	05c	7	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	22	04 / 06	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 3, 4) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 3. und 4. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 3, 4)	05b / 04b	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	22	05	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind (Anm. 1, 3, 5, 8)	05b	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	22	09	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 3, 4, 6)	04b	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	22	10 / 15	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 3, 4) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 8., 10., 12. und 13. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 3, 4, 8)	04b / 04a	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	22	13 / 15	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 3, 4, 8) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 8., 10., 12. und 13. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 3, 4, 8)	04b / 04a	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	22	14	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 3, 4, 6, 8)	04b	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	22	18	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 3, 4, 7)	04a	10	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	22	21	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 3, 4, 7, 8)	04a	10	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	24	03b / 04	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung) als ausdrücklich bestellte ständige Vertretung der in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 7 bzw. Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 8 eingruppierten Leiterin bzw. Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 4) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 3. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vlb.	06b / 05c	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	24	05b / 06	Handwerksmeisterinnen bzw. Handwerksmeister, Industriemeisterinnen bzw. Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen bzw. Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeisterinnen bzw. Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertretung der in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 9 bzw. Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 10 eingruppierten Leiterin bzw. Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 4, 5) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc (Anm. 2, 4, 5)	05c / 05b	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	25	21	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Heimen für Behinderte bestellt sind (Anm. 1, 6, 9, 11)	04b	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	25	22 / 23	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 6, 11, 12) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 19., 20. und 22. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 6, 11, 12, 15)	04b / 04a	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	25	25 / 26	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 6, 11, 12) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 24. und 25. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 6, 11, 12, 15)	04a / 03	10	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	28	02 / 03	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5 bestellt sind (Anm. 2) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 1. und 2. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb	05b / 04b	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	28	06	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 9 bestellt sind (Anm. 2)	04b	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	28	07 / 08	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 bestellt sind (Anm. 2) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 5. und 7. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb	04b / 04a	10	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)

TW	EGP	FG	Überleitungstabelle abgeschlossen Stand 05.02.2007	VG	EG	Anmerkungen
A B/L + KOM	28	11 / 12	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 13 bestellt sind (Anm. 2) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 10. und 11. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa	04a / 03	10, 11	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	30a	06	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Wäschereileiterinnen bzw. Wäschereileitern bestellt sind, in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 Tonnen Schmutzwäsche (Anm. 1)	07	5	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	30a	09	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Wäschereileiterinnen bzw. Wäschereileitern bestellt sind, in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 Tonnen Schmutzwäsche (Anm. 1)	06b	6	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	30a	11	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Wäschereileiterinnen bzw. Wäschereileitern bestellt sind, in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1000 Tonnen Schmutzwäsche (Anm. 1)	05c	6	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	30a	13	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Wäschereileiterinnen bzw. Wäschereileitern bestellt sind, in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1500 Tonnen Schmutzwäsche (Anm. 1)	05b	7, 8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	30a	15	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Wäschereileiterinnen bzw. Wäschereileitern bestellt sind, in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2500 Tonnen Schmutzwäsche (Anm. 1)	04b	7, 8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	45	04c / 06d	Diätassistentinnen und Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit c) die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, bestellt sind (Anm. 3) / Diätassistentinnen und Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung d) die als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Diätküchen wie zu 4 c) nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	06b / 05c	6, 7	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
A B/L + KOM	45	06g / 08c	Diätassistentinnen und Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung g) die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, bestellt sind (Anm. 3) / Diätassistentinnen und Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung c) als ständige Vertretung von Leiterinnen bzw. Leitern von Diätküchen wie zu 6 g) nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	05c / 05b	6, 7	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	19 / 26	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter von Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppe 38 bestellt sind (Anm. 8) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Fallgruppen 2 bis 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis. (Anm. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 19)	05 / 05a	7	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	25 / 47	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenschwestern bzw. Stations- oder Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppe 39 bestellt sind (Anm. 1, 8, 19) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Fallgruppen 24 und 25 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 8, 19)	05a / 06	7	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	41 / 61	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 51 oder 52 bestellt sind (Anm. 1, 8) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppen 34 bis 36 oder 38 bis 43 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 3, 6, 8, 10, 11, 13)	06 / 07	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	42 / 61	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenschwestern bzw. Stations- und Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 54 bestellt sind (Anm. 1, 8, 19) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppen 34 bis 36 oder 38 bis 43 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 3, 6, 8, 10, 11, 13)	06 / 07	7	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	43 / 61	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenschwestern bzw. Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 56 bestellt sind (Anm. 8, 19) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppen 34 bis 36 oder 38 bis 43 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 3, 6, 8, 10, 11, 13)	06 / 07	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	57 / 72	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 63 oder 64 bestellt sind (Anm. 8) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppen 51 bis 60 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 3, 6, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16)	07 / 08	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	58 / 72	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenschwestern bzw. Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 67 bestellt sind (Anm. 8, 19) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppen 51 bis 60 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 3, 6, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16)	07 / 08	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	60 / 72	Krankenschwestern und Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger, die als Unterrichtsschwestern bzw. Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsschwestern bzw. Unterrichtspflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 70 bestellt sind (Anm. 8, 14, 17) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppen 51 bis 60 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 3, 6, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16)	07 / 08	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)

TW	EGP	FG	Überleitungstabelle abgeschlossen Stand 05.02.2007	VG	EG	Anmerkungen
Kr	71 A	65 / 80	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Fallgruppe 73 oder 74 bestellt sind (Anm. 8) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppen 63 bis 71 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 3, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 18)	08 / 09	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	68 / 80	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenschwestern bzw. Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Fallgruppe 76 bestellt sind (Anm. 8) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppen 63 bis 71 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 3, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 18)	08 / 09	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	71 / 80	Krankenschwestern und Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger, die als Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsschwestern bzw. Leitenden Unterrichtspfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Fallgruppe 78 bestellt sind (Anm. 8, 14, 17) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppen 63 bis 71 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 3, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 18)	08 / 09	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	77 / 85	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenschwestern bzw. Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Fallgruppe 82 bestellt sind (Anm. 8) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Fallgruppen 73 bis 79 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 3, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18)	09 / 10	10	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	79 / 85	Krankenschwestern und Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger, die als Unterrichtsschwestern bzw. Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsschwestern bzw. Leitenden Unterrichtspfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Fallgruppe 84 bestellt sind (Anm. 8, 14, 17) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Fallgruppen 73 bis 79 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 3, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18)	09 / 10	10	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	83 / 88	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenschwestern bzw. Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 11 Fallgruppe 86 bestellt sind (Anm. 8) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Fallgruppen 81 bis 84 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 6, 8, 11, 13, 15, 16, 17, 18)	10 / 11	11	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 A	87 / 90	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenschwestern bzw. Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 12 Fallgruppe 89 bestellt sind (Anm. 8) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 11 Fallgruppe 86 oder 87 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 6, 8, 15, 16)	11 / 12	11	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 B	07 / 11	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenschwestern bzw. von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 9 bestellt sind (Anm. 3, 5) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 6 oder 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 3, 5)	07 / 08	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 B	10 / 14	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenschwestern bzw. von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 12 bestellt sind (Anm. 5) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 9 oder 10 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 3, 5)	08 / 09	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	71 B	13 / 16	Krankenschwestern und Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenschwestern bzw. von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Fallgruppe 15 bestellt sind (Anm. 5) / Krankenschwestern und Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Fallgruppe 12 oder 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 3, 5)	09 / 10	10	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	72	07 / 13	Hebammen und Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen bzw. Leitenden Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 9 bestellt sind (Anm. 4) / Hebammen und Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppe 5 oder 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 3, 4)	06 / 07	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	72	11 / 18	Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen bzw. Lehrentbindungspfleger an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Ersten Lehrhebammen bzw. Ersten Lehrentbindungspflegern der Vergütungsgruppe 8 Fallgruppe 17 bestellt sind (Anm. 4, 6, 9) / Hebammen und Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppen 8 bis 12 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9)	07 / 08	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	72	12 / 18	Hebammen und Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen bzw. Leitenden Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 15 bestellt sind (Anm. 4) / Hebammen und Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppen 8 bis 12 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9)	07 / 08	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	72	16 / 20	Hebammen und Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen bzw. Leitenden Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Fallgruppe 19 bestellt sind (Anm. 4) / Hebammen und Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 15 bis 17 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 3, 4, 7, 8, 9, 10)	08 / 09	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)

TW	EGP	FG	Überleitungstabelle abgeschlossen Stand 05.02.2007	VG	EG	Anmerkungen
Kr	73	10 / 18	Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stationspflegerinnen bzw. Stationspflegern der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppe 13 bestellt sind (Anm. 1, 5) / Altenpflegerinnen und Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Fallgruppe 9 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen (Anm. 1, 2, 5, 7)	05a / 06	7	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	73	11 / 18	Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Altenpflegerinnen bzw. Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppe 14 bestellt sind (Anm. 1, 5) / Altenpflegerinnen und Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Fallgruppe 9 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen (Anm. 1, 2, 5, 7)	05a / 06	7	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	73	15 / 24	Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stationspflegerinnen bzw. Stationspflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 19 bestellt sind (Anm. 1, 5) / Altenpflegerinnen und Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppen 13 bis 16 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 4, 5, 7, 11)	06 / 07	7	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	73	16 / 24	Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegerinnen bzw. Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 20 bestellt sind (Anm. 5) / Altenpflegerinnen und Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Fallgruppen 13 bis 16 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 4, 5, 7, 11)	06 / 07	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	73	21 / 30	Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegerinnen bzw. Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 26 bestellt sind (Anm. 5) / Altenpflegerinnen und Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppen 19 bis 23 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12)	07 / 08	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	73	23 / 30	Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen bzw. Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 28 bestellt sind (Anm. 5, 8, 9, 10) / Altenpflegerinnen und Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppen 19 bis 23 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12)	07 / 08	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	73	27 / 33	Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegerinnen bzw. Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Fallgruppe 31 bestellt sind (Anm. 5) / Altenpflegerinnen und Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppen 26 bis 29 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12)	08 / 09	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	73	29 / 33	Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Altenpflege, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen bzw. Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Fallgruppe 32 bestellt sind (Anm. 5, 8, 9, 10) / Altenpflegerinnen und Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppen 26 bis 29 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12)	08 / 09	9	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	74	11 / 15	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 13 bestellt sind (Anm. 5) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 10. und 11. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 2)	06 / 07	8	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)
Kr	74	14 / 17	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 16 bestellt sind (Anm. 5) / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 13. und 14. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 2)	07 / 08	9, 10	Stellvertreterzulage, § 14 Abs.2 Buchstabe d)